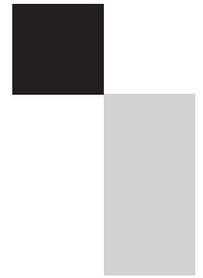


# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen



Nr. 6

Bielefeld, 30. Juni 2006

## Inhalt

Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung . . . . .	114	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar . . . . .	122
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der Ev. Kirche in Deutschland . . . . .	114	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf, Kirchenkreis Wittgenstein . . . . .	123
Satzung der kirchlichen Gemeinschaftsstiftung für Kirche und Diakonie des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen . . . . .	115	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg . . . . .	123
Änderung der Satzung des Ev. Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg . . . . .	117	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein . . . . .	123
Urkunde über den Anschluss der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede an den Ev. Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg . . . . .	118	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Emmauskirchengemeinde Senne, Kirchenkreis Gütersloh . . . . .	124
Satzung der „Stromberg/Trappe Stiftung“, kirchliche Stiftung für die Ev. Kirchengemeinde Altena . . . . .	118	Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Witten-Stockum, Kirchenkreis Hattingen-Witten . . . . .	124
Urkunde über die Anerkennung der „Stiftung Gemeindeaufbau Mennighüffen“ als Ev. Stiftung . . . . .	120	Anerkennung einer Wiedereintrittsstelle . . . . .	124
Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Anholt, der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Suderwick und der Ev. Kirchengemeinde Werth . . . . .	121	Persönliche und andere Nachrichten . . . . .	124
Pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und der Ev. Kirchengemeinde Warendorf . . . . .	121	Hausarbeitsthemen und Klausuren . . . . .	124
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kierspe . . . . .	121	Bestandene Erste und Zweite Theologische Prüfung . . . . .	125
Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal . . . . .	122	Ordinationen . . . . .	125
Urkunde über die Errichtung einer 6. Kreis-pfarrstelle im Kirchenkreis Wittgenstein . . . . .	122	Berufung in den Probendienst . . . . .	125
Urkunde über die Errichtung der 3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar . . . . .	122	Berufungen . . . . .	125
		Freistellungen . . . . .	125
		Entlassung . . . . .	125
		Ruhestände . . . . .	125
		Freie Pfarrstellen . . . . .	125
		Stellenangebote . . . . .	126
		Neu erschienene Bücher und Schriften . . . . .	127
		Leman, Kevin/Pentak, William: „Das Hirtenprinzip. Sieben Erfolgsrezepte guter Menschenführung“, 2005 (Dr. Conring) . . . . .	127

## Kirchengesetz zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes und der Disziplinarverordnung

Vom 13. Mai 2006

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 15. Februar 2005 (ABl. EKD S. 86), wird wie folgt geändert:

1. § 30 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 2 werden nach dem Wort „Anspruchs“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
  - b) In Nr. 3 werden nach dem Wort „Hauptsache“ ein Komma und die Wörter „auch über einen Antrag auf Prozesskostenhilfe“ eingefügt.
  - c) In Nr. 4 werden nach dem Wort „Rechtsanwaltsgebühren“ ein Komma und die Wörter „und den Streitwert“ eingefügt.
  - d) Der Punkt am Ende der Nr. 5 wird durch ein Semikolon ersetzt.
  - e) Es wird folgende neue Nr. 6 angefügt:
 

„6. über die Beiladung.“
2. § 53 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 

„Wird die Revision nach gliedkirchlichem Recht erst nachträglich zugelassen, so beginnen die Fristen zur Einlegung und zur Begründung der Revision mit der Zustellung der Zulassungsentscheidung.“
  - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
3. In § 72 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
 

„Die Vorschriften über das Revisionsverfahren sind auch anzuwenden, soweit das im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD 2001 S. 151) geltende kirchliche Recht als Rechtsmittel die Berufung bezeichnet.“

### § 2

#### Änderung der Disziplinarverordnung

Die Disziplinarverordnung vom 8. Mai 1996 (ABl. EKD S. 231), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKD 2005 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Evangelischen Kirche der Union“ durch „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird um folgende neue Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Die Aufgaben des Disziplinarhofes nimmt der Kirchengenrichtshof der EKD wahr. Im Übrigen finden die entsprechenden Bestimmungen des Disziplinalgesetzes der EKD Anwendung.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

3. § 7 wird gestrichen.

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Disziplinarkammern der Mitgliedskirchen werden Geschäftsstellen bei den jeweiligen Konsistorien (Landeskirchenämtern) gebildet.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. § 14 wird gestrichen.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Wittenberg, 13. Mai 2006

**Der Vorsitzende der Vollkonferenz  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
(L. S.) Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Wittenberg, 13. Mai 2006

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
(L. S.) Dr. Fischer

## Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland

Vom 18. Mai 2006

Auf Grund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

### § 1

#### Änderung des Ausführungsgesetzes zum Disziplinalgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (AGDiszG) vom 14. November 1996 (KABl. 1996 S. 297) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 erhält folgende Sätze 2 und 3:

„Die Aufgaben des Disziplinarhofes nimmt der Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr. Im Übrigen finden die entspre-

chenden Bestimmungen des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland Anwendung.“

2. § 5 Absatz 2 wird gestrichen.

## § 2

### In-Kraft-Treten

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt in Kraft am 1. Juli 2006.

Bielefeld, 18. Mai 2006

### Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

## Satzung der kirchlichen Gemeinschaftsstiftung für Kirche und Diakonie des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen hat durch Beschluss vom 19. November 2005 die kirchliche Gemeinschaftsstiftung für Kirche und Diakonie des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit im Kirchenkreis.

Als finanziellen Grundstock hat der Kirchenkreis ein Stiftungskapital in Höhe von 200.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit im Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

## § 1

### Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für den Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen und für das Diakonische Werk im Kirchenkreis Recklinghausen e.V.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Recklinghausen.

## § 2

### Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke

im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen und des Diakonischen Werks im Kirchenkreis Recklinghausen e.V.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Unterstützung der Arbeit der Kirchengemeinden, der Kindergartenarbeit und der Jugendarbeit;
- b) die Förderung kirchlich-kultureller Angebote, der Kirchenmusik und der kirchlichen Kunst;
- c) die Förderung der interkulturellen und ökumenischen Kommunikation, insbesondere durch internationale Begegnung und Austausch unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen;
- d) die Förderung von ehrenamtlich Tätigen;
- e) die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie des Wohlfahrtswesens, insbesondere die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen durch den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur ambulanten, teilstationären und stationären Betreuung von Kindern und Jugendlichen, Menschen mit Behinderungen, alten und kranken Mitbürgerinnen und Mitbürgern sowie durch die Unterhaltung von Beratungsstellen und sonstigen Einrichtungen für Menschen in besonderen Notlagen, z. B. Frauen in Not, Suchtkranke, Menschen in Verschuldung, Wohnungslose, ferner durch den Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie durch die Angebote von Arbeit, Berufsförderung und Betreuung zur selbstlosen Eingliederung von zuvor längere Zeit arbeitslosen und/oder schwer vermittelbaren Personen in den Arbeitsprozess;
- f) die Unterstützung von Kirchen und anderen kirchlichen Gebäuden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

## § 3

### Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 200.000 €. Es wird als Sondervermögen des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen kön-

nen in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

#### § 4

##### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 5

##### Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

#### § 6

##### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

#### § 7

##### Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Mitglieder sind

- a) die Superintendentin oder der Superintendent des Kirchenkreises,
- b) ein Mitglied des Vorstandes des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen e.V., das von dem Vorstand berufen wird,
- c) drei Mitglieder, die vom Kreissynodalvorstand berufen werden,

d) zwei Mitglieder, die vom Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen e.V. berufen werden.

Mehr als die Hälfte der Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben oder ordinierte Amtsträger sein. Die übrigen müssen Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen sein.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Abs. 2 Buchstaben b bis d beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Kreissynodalvorstand aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Ausschüsse der Kreissynoden sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

#### § 8

##### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, so weit dies nicht der Kreiskirchlichen Verwaltung bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter der Kreiskirchlichen Verwaltung übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens auf Vorschlag des Kreissynodalvorstandes und des Vorstandes des Diakonischen Werkes im Kirchenkreis Recklinghausen e.V.;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Kreissynodalvorstand und an den Beirat der Freunde und Förderer.

#### § 9

##### Beirat der Freunde und Förderer

(1) Der Stiftungsrat soll einen Beirat der Freunde und Förderer berufen, der den Stiftungsrat bei der Entscheidung über die Mittelverwendung durch Vorschläge unterstützt, für die Mittelbeschaffung Sorge trägt und dazu beiträgt, die Ziele und die Tätigkeit der Stiftung in der Öffentlichkeit bekannt zu machen.

(2) Der Beirat der Freunde und Förderer besteht aus bis zu 15 Personen, die entweder Stifterinnen oder Stifter oder Personen sein sollen, die über besondere Erfahrungen und Kenntnisse in den Förderschwerpunkten der kirchlichen und diakonischen Arbeit verfügen. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.

**§ 10****Rechtsstellung der Kreissynode  
und des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand wahrgenommen.
- (2) Der Kreissynode bleiben folgende Entscheidungen vorbehalten:
- a) Änderung der Satzung;
  - b) Auflösung der Stiftung.
- (3) Dem Kreissynodalvorstand bleiben folgende Rechte vorbehalten
- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich.
  - b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).
- (4) Entscheidungen des Stiftungsrates kann der Kreissynodalvorstand aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.
- (5) Kreissynodalvorstand und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

**§ 11****Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch die Kreissynode. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss dem Kirchenkreis zugute kommen.

**§ 12****Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann der Kreissynode die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

**§ 13****Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Evangelischen Kirchenkreis Recklinghausen, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche und diakonische Aufgaben des Kirchenkreises zu verwenden hat.

**§ 14****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung, die auch für Satzungs-

änderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Recklinghausen, 19. November 2005

**Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen  
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Burkowski Vordermark

**Genehmigung**

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen vom 19. November 2005, TOP 4.3, Beschluss-Nr. 102/04-08,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 22. Mai 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Dr. Heinrich  
Az.: 15740/Recklinghausen X

**Änderung der Satzung des  
Evangelischen Friedhofsverbandes  
Lüdenscheid-Plettenberg**

Auf Grund des Anschlusses der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg hat der Vorstand des Evangelischen Friedhofsverbandes in seiner Sitzung am 21. Juni 2005 eine Änderung der Satzung vom 26. September 2000 beschlossen.

Die Satzungsänderung wird nachstehend bekannt gemacht:

**§ 1****Körperschaftsstatus, Trägerschaft**

Absatz (2) wird wie folgt ergänzt:

- (1) Lüdenscheid-Oberrahmede, Friedhof Im Grund  
Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede

**§ 3****Verbandsvorstand**

Absatz (1) wird wie folgt neu gefasst:

Der Verbandsvorstand besteht aus 16 Vertreterinnen bzw. Vertretern der Verbandsmitglieder.

Absatz (2) wird wie folgt ergänzt:

- 1) Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede  
1 Vertreterin oder Vertreter

**§ 6****Bildung von Beiräten**

Absatz (1) a wird wie folgt neu gefasst:

für Lüdenscheid aus Vertreterinnen und Vertretern der Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen, des Gemeindeverbandes Lüdenscheid, der Ev. Kirchengemeinde Brügge und der Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede.

Absatz (2) a wird wie folgt neu gefasst:  
für Lüdenscheid

Ev. Kirchengemeinde Brüninghausen  
3 Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Gemeindeverband Lüdenscheid  
6 Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Kirchengemeinde Brügge  
3 Vertreterinnen oder Vertreter

Ev. Kirchengemeinde Oberrahmede  
3 Vertreterinnen oder Vertreter

### § 17

#### **In-Kraft-Treten**

Wird wie folgt ergänzt:

Die Satzungsänderungen gemäß Beschluss des Verbandesvorstandes vom 21. Juni 2005 treten am 1. Januar 2006 in Kraft.

LenneStadt, 21. Juni 2005

#### **Evangelischer Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg Der Vorstand**

(L. S.) Schmale Raulf Thomas

#### **Genehmigung**

Die durch den Anschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg erfolgte Änderung der Satzung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg wird in Verbindung mit dem Beschluss des Vorstandes des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 21. Juni 2005 und dem Beschluss des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede vom 5. April 2005

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 15. Dezember 2005

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 16003/Lüdenscheid-Plettenberg/Übernahme von Friedhöfen

### **Urkunde über den Anschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg**

#### **§ 1**

Gemäß § 1 Absatz 3 der Urkunde über die Errichtung des Evangelischen Friedhofsverbandes Lüdenscheid-Plettenberg vom 26. September 2000 wird nach

Anhörung der Beteiligten die Evangelische Kirchengemeinde Oberrahmede, Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, dem Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg angeschlossen.

#### **§ 2**

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2005

#### **Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff

Az.: 26876/Lüdenscheid-Plettenberg/Übernahme von Friedhöfen

#### **Urkunde**

Der Anschluss der Evangelischen Kirchengemeinde Oberrahmede an den Evangelischen Friedhofsverband Lüdenscheid-Plettenberg wird gemäß Artikel 4 des Preußischen Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der Evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, 19. April 2006

#### **Bezirksregierung Arnsberg**

Im Auftrag

(L. S.)

Carroux

48.4-15

#### **Satzung**

### **der „Stromberg/Trappe Stiftung“, kirchliche Stiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Altena**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

Die Stiftung trägt den Namen „Stromberg/Trappe Stiftung“. Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts für die Evangelische Kirchengemeinde Altena. Der Sitz der Stiftung ist Altena/Westfalen. Die Anschrift lautet: An der Kirche 2 + 4, 58762 Altena.

#### **§ 2**

##### **Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck**

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck der selbstlos tätigen Stiftung ist es, der materiellen und ideellen Unterstützung der Verkündigung und der Diakonie der Evangelischen Kirchengemeinde Altena zu dienen, indem von dem Ertrage des Stiftungskapitals und weiterer Spenden Dritter der Glockenturm der ehe-

maligen Melanchthon-Kirche in Altena durch eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem sich der Glockenturm befindet, erhalten und unterhalten wird, um das Läutewerk – ausschließlich in Abstimmung mit der Evangelischen Kirchengemeinde Altena zu erhalten und für die Gemeindemitglieder zu Gottesdiensten oder allen christlichen Veranstaltungen in der Luther-Kirche, wie bisher, zu nutzen, zumal die Glocken der anderen evangelischen Kirchen in Altena in den Ortsteilen Tiergarten, Knerling, Praggpaul und Brachtenbeck – den ehemaligen Bezirken die Melanchthon-Kirche – nicht oder nur schlecht zu hören sind.

Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 30.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Altena verwaltet. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

### § 4

#### Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5

#### Zweckgebundene Zuwendungen

Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden. Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

### § 6

#### Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

### § 7

#### Stiftungsrat

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Der Stiftungsrat besteht aus den Herren Dr. Ing. Hermann Stromberg, geboren am 8. Januar 1925, wohnhaft Am Haulenbach 3 in 59505 Bad Sassendorf und Hans Rötger Trappe, geboren am 5. Juli 1929, wohnhaft Graf-Adolf-Str. 10 in 58762 Altena, Erschienenen zu 1 und 2, der jeweiligen dienstältesten Pfarrerin oder dem dienstältesten Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Altena oder deren Rechtsnachfolger qua Amt sowie aus weiteren zwei Mitgliedern, die der Evangelischen Kirche Altena angehören und von dem Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Altena oder deren Rechtsnachfolger gewählt werden.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

Die Amtszeit der Herren Dr. Stromberg und Hans Rötger Trappe ist von diesen selbst zu bestimmen, wenn einer von ihnen aus dem Stiftungsrat ausscheidet und von ihm kein Nachfolger bestimmt ist oder der von ihm bestimmte Nachfolger das Amt nicht annehmen kann oder will, so soll das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Altena, welche nach Schließung der Melanchthon-Kirche für deren Mitglieder zuständig ist, jeweils ein Mitglied des Presbyteriums, welches aus den Bezirken Praggpaul, Knerling, Brachtenbeck oder Tiergarten kommt, zum neuen Stiftungsratsmitglied bestimmen.

Herr Dr. Stromberg bestimmt für den Fall der Beendigung seines Amtes Herrn Jürgen Hesse, geboren am 21. Januar 1938, wohnhaft Graf-Adolf-Str. 22 in Altena zu seinem Amtsnachfolger.

Herr Trappe bestimmt für den Fall der Beendigung seines Amtes Herrn Friedrich Wilhelm Berg, geboren am 4. Juni 1936, wohnhaft Graf-Adolf-Str. 20 in Altena zu seinem Amtsnachfolger.

Beide Herren haben sich zur Übernahme des Amtes bereit erklärt. Sie sind beide berechtigt, ihrerseits eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger für sich zu bestimmen.

Die Amtszeit der Pfarrerin oder des Pfarrers endet mit deren oder dessen Ausscheiden aus dem Amt in der Evangelischen Kirchengemeinde Altena (z. B. bei Eintritt in den Ruhestand oder Versetzung). Für die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates beträgt die Amtszeit vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates – ausgenommen die Herren Dr. Stromberg und Trappe – sowie die Pfarrerin oder der Pfarrer können von dem Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für das Presbyterium sinngemäß.

Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen des Stiftungsrates werden mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit der Anwesenden getroffen.

## § 8

### Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Iserlohn bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an den Presbyterium und die Stifter.

## § 9

### Rechtsstellung des Presbyteriums

Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung von dem Presbyterium wahrgenommen. Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten oder Erbschaften).

Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Altena aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen. Das Presbyterium und der Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

## § 10

### Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder

des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Altena. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Evangelischen Kirchengemeinde Altena zugute kommen.

## § 11

### Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## § 12

### Vermögensanfall bei Auflösung

Sollte die Stiftung aufgelöst oder aufgehoben werden, so soll ihr Vermögen zu gleichen Teilen nach Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt auf sämtliche Kindergärten der Evangelischen Kirchengemeinde Altena gleichmäßig verteilt werden.

## § 13

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Altena, 12. Januar 2006

### Evangelische Kirchengemeinde Altena Die Bevollmächtigten

(L. S.) Kürscher Henz Thomas

### Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Kirchengemeinde Altena vom 12. Januar 2006, TOP 10.7,

**kirchenaufsichtlich genehmigt.**

Bielefeld, 29. Mai 2006

### Evangelische Kirche von Westfalen Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 18581/Altena Ev. 9

## Urkunde über die Anerkennung der „Stiftung Gemeindeaufbau Mennighüffen“ als Evangelische Stiftung

Gemäß § 1 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Ev. Stiftungen des privaten Rechts (StiftG EKvW) vom 4. November 1977 (KABl. 1977 S. 145) wird die rechtsfähige Stiftung des privaten Rechts

**„Stiftung Gemeindeaufbau Mennighüffen“**

mit Sitz in Löhne

durch Beschluss des Landeskirchenamtes vom 4. April 2006 als Evangelische Stiftung anerkannt.

Bielefeld, 14. Juni 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: B 04-85

**Bezirksregierung Detmold  
Anerkennung**

Die von Frau Anna Wilhelmine Karoline Harre, verstorben am 7. Oktober 2005, durch letztwillige Verfügung vom 17. April 2003 und der Satzung vom 15. März 2006 als selbstständige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtete

**„Stiftung Gemeindeaufbau Mennighüffen“**

mit Sitz in Löhne-Mennighüffen

wird als rechtsfähig anerkannt.

Detmold, 19. April 2006

**Die Bezirksregierung Detmold**

Marianne Thomann-Stahl

(L. S.)

Regierungspräsidentin

**Pfarramtliche Verbindung  
der Ev. Kirchengemeinde Anholt,  
der Ev.-Ref. Kirchengemeinde  
Suderwick  
und der Ev. Kirchengemeinde Werth**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Anholt, die Ev.-Ref. Kirchengemeinde Suderwick und die Ev. Kirchengemeinde Werth, alle Ev. Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken, werden mit Wirkung vom 1. Juli 2006 pfarramtlich verbunden. Die durch pfarramtliche Verbindung vereinigte Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Anholt und der Ev. Kirchengemeinde Werth wird mit der 1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Suderwick vereinigt.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien aller Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Juni 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: Anholt 1 (1)

**Pfarramtliche Verbindung  
der Ev. Kirchengemeinde  
Freckenhorst und der  
Ev. Kirchengemeinde Warendorf**

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und die Ev. Kirchengemeinde Warendorf, beide Ev. Kirchenkreis Münster, werden mit Wirkung vom 1. August 2006 pfarramtlich miteinander verbunden. Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Freckenhorst und die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Warendorf werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

**§ 2**

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. August 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Juni 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 19401/Freckenhorst 1 (2)

**Urkunde über die Aufhebung  
der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Kierspe**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Kierspe, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Juni 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 19037/Kierspe 1 (1)

**Urkunde über die Aufhebung  
der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Kreuztal**

Auf Grund von Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, Kirchenkreis Siegen, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Juni 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 15819/Kreuztal 1 (1)

**Urkunde über die Errichtung  
einer 6. Kreispfarrstelle im  
Kirchenkreis Wittgenstein**

Auf Grund von § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die kreiskirchlichen Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Dezember 1985 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Im Kirchenkreis Wittgenstein wird eine 6. Pfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) errichtet. Die Pfarrstelle wird als Stelle bestimmt, in der auch einge-

schränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Juni 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 21112/Wittgenstein VI/6

**Urkunde über die Errichtung  
der 3. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Weitmar**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

In der Ev. Kirchengemeinde Weitmar, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird eine 3. Pfarrstelle errichtet, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 2**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Juni 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 19141/Weitmar 1 (3)

**Urkunde über die Bestimmung  
des Stellenumfanges  
der 1. Pfarrstelle der  
Ev. Kirchengemeinde Weitmar**

Gemäß Artikel 12 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt und Beschluss Nr. 87 der Landessynode 1992 nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

**§ 1**

Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar, Ev. Kirchenkreis Bochum, wird als Pfarrstelle bestimmt, in der ausschließlich eingeschränkter pfarramtlicher Dienst (50 %) wahrgenommen werden kann.

**§ 2**

Die Besetzung erfolgt nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953 (KABl. 1953 S. 43).

**§ 3**

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2006 in Kraft.

Bielefeld, 20. Juni 2006

**Evangelische Kirche von Westfalen  
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung  
(L. S.) Dr. Hoffmann  
Az.: 19141/Weitmar 1 (1)

**Bekanntmachung des Siegels  
der Ev. Kirchengemeinde Gleidorf,  
Kirchenkreis Wittgenstein**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 02. 06. 2006  
Az.: Gleidorf 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Gleidorf, Kirchenkreis Wittgenstein, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels  
der Ev. Kirchengemeinde Lienen,  
Kirchenkreis Tecklenburg**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 08. 06. 2006  
Az.: Lienen 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Lienen, Kirchenkreis Tecklenburg, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des Siegels  
der Ev. Kirchengemeinde Raumland,  
Kirchenkreis Wittgenstein**

**Landeskirchenamt** Bielefeld, 02. 06. 2006  
Az.: Raumland 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Raumland, Kirchenkreis Wittgenstein, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne, Kirchenkreis Gütersloh

Landeskirchenamt Bielefeld, 12. 05. 2006  
Az.: Senne-Emmaus 9 S

Die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde Senne, Kirchenkreis Gütersloh, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Bekanntmachung des Siegels der Ev. Kirchengemeinde Witten-Stockum, Kirchenkreis Hattingen-Witten

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 05. 2006  
Az.: Witten-Stockum 9 S

Die Evangelische Kirchengemeinde Witten-Stockum, Kirchenkreis Hattingen-Witten, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

## Anerkennung einer Wiedereintrittsstelle

Landeskirchenamt Bielefeld, 22. 05. 2006  
Az.: A 05-06/02.33

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die zentrale Stelle zur Aufnahme und Wiederaufnahme in die evangelische Kirche des Kirchenkreises Hagen als Wiedereintrittsstelle anerkannt.

## Persönliche und andere Nachrichten

Im Rahmen der **Ersten Theologischen Prüfung – Frühjahrstermin 2006** wurden für die **wissenschaftliche Hausarbeit** und die **Klausuren** folgende Themen gegeben:

### Wissenschaftliche Hausarbeit

#### Altes Testament

Exodus und Exodustradition in der neuesten Forschung (seit 1980)

#### Neues Testament

Die Christen und das Imperium Romanum nach der Apostelgeschichte und nach der Johannesoffenbarung

#### Kirchengeschichte

– entfällt –

#### Systematische Theologie

Barmen I und der Dialog der Religionen

#### Praktische Theologie

Seelsorge an den Schnittstellen des Lebens – zentrale Aspekte der Kasualienseelsorge

#### Klausurarbeiten

##### Altes Testament

1. Sinn und Funktion der Fluterzählung in der jahwistischen Urgeschichte  
Zu übersetzen ist Gen 8, 20–22
2. Die Thematik des Hiobbuches  
Zu übersetzen ist Hiob 42, 7–8a

##### Neues Testament

Auferstehung der Toten bei Paulus  
Zu übersetzen ist 1 Thess 4, 15–18

#### Kirchengeschichte

1. Grundpositionen in den christologischen Auseinandersetzungen des 5. Jahrhunderts
2. Der Abendmahlsstreit zwischen Luther und Zwingli

**Systematische Theologie**

Der duplex/triplex usus legis in reformatorischer Theologie

**Praktische Theologie**

Die Person des Predigers bzw. der Predigerin in der Homiletik.

Positionen und Argumente

**Die Erste Theologische Prüfung zum Frühjahrs-termin 2006 haben bestanden:**

stud. theol. D u s c h e k, Birte Nadine Bianca  
N i c k e l, Susanne Christine  
M a r w e d e l, Kerstin  
M ü n z, Hendrik Ingo  
O p a l k a, Stefan  
S c h m o g e r, Martina  
S i e b e r, Melanie Astrid

**Die Zweite Theologische Prüfung zum Frühjahrs-termin 2006 haben bestanden:**

Vikar/Vikarin B i e s t e r f e l d t, Anne Friederike  
B u r y, Cornelius Heinrich  
G i e ß i n g, Imke  
G u t h, Birgit  
H ä g e l e, Clemens  
H a m i l t o n, Nicolai Robert  
H o f h e i n z, Marco  
H o l l e r, Leona  
K a r s t e n, Dagmar Ursula  
K e p p l e r, Anja  
K ü r s c h n e r, Mathias Johannes  
R i e s, Bodo  
R i n g, Katrin  
S c h l a k, Sabine  
S u n d e r m e i e r, Kai  
V o ß w i n k e l, Birte  
W e b e r, Christian Marcus  
Z a c h a u, Elga

**Ordiniert wurden:**

Pfarrer z. A. Matthias M a r k s am 5. Februar 2006 in Ubbedissen;

PfarrerIn z. A. Astrid P o h l am 19. März 2006 in Wetter;

Pfarrer z. A. Stephan Z e i p e l t am 12. Februar 2006 in Oberdorstfeld.

**Als Pfarrer im Probedienst berufen ist zum 1. Juli 2006:**

Herr Christian Marcus W e b e r

**Berufen sind:**

Pfarrer Frank Willi B u h l m a n n zum Pfarrer des Kirchenkreises Lübbecke, 6. Kreisfarrstelle;

Pfarrer Eckart L i n k zum Pfarrer der Ev. Kreuz-Kirchengemeinde Lüdenscheid, 2. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg;

PfarrerIn Renata P e n s e zur PfarrerIn der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, 1. Pfarrstelle, Kirchenkreis Halle;

Pfarrer Volker R o g g e n k a m p zum Pfarrer der Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster, 1. Pfarrstelle, Ev. Kirchenkreis Münster;

Pfarrer Matthias R o h l f i n g zum Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lahde, 2. Pfarrstelle, Kirchenkreis Minden.

**Freigestellt worden sind:**

Pfarrer Dietmar T h e s i n g, 7. Pfarrstelle des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, gemäß § 79 Pfarrdienstgesetz i. V. m. § 7 AGPFDG mit Wirkung vom 1. Juli 2006;

PfarrerIn Sabine M e n t z e l, Ev. Kirchenkreis Münster, unter Verlust der Besoldung aus familiären Gründen (§ 78 Pfarrdienstgesetz) für die Zeit vom 20. Juni 2006 bis einschließlich 31. August 2006.

**Entlassen worden ist:**

Herr Pfarrer Gerhard P a p i n g, zuletzt freigestellt gemäß § 78 Pfarrdienstgesetz, mit Ablauf des 30. Juni 2006.

**In den Ruhestand getreten sind:**

Pfarrer Wolfgang H e i d e, Ev. Matthäus-Kirchengemeinde Münster (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Münster, zum 1. Juli 2006;

Pfarrer Dr. Jürgen S c h w a r k, Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen (2. Pfarrstelle), Ev. Kirchenkreis Recklinghausen, zum 1. Juli 2006.

**Zu besetzen sind:****a) Die Kreisfarrstelle, für die Bewerbungen an den Superintendenten zu richten sind:**

7. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen, zum 1. Juli 2006.

**b) Die Kreisfarrstelle, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

6. Kreisfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Wittgenstein, zum 1. Juli 2006.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Wittgenstein an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

**c) Die Gemeindepfarrstelle, für die Bewerbungen an das Presbyterium über den Superintendenten des Kirchenkreises Hattingen-Witten zu richten sind:****Kirchengemeinde mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. St.-Georgs-Kirchengemeinde Hattingen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, zum 1. Juli 2006.

**d) Die Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:**

**Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:**

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar (50 %), Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juli 2006;

3. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Weitmar (50 %), Ev. Kirchenkreis Bochum, zum 1. Juli 2006.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des Kirchenkreises Bochum an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

**Stellenangebote:**

In der Amtsstelle der UEK im Kirchenamt der EKD in Hannover ist zum 1. Januar 2007 die Stelle

**einer theologischen Referentin/  
eines theologischen Referenten**

(Besoldungsgruppe A 14/15 entsprechend der persönlichen Voraussetzungen) für die Dauer von sechs Jahren zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Referentenstelle gehören insbesondere:

- Geschäftsführung des Theologischen Ausschusses und wissenschaftlicher Institutionen der UEK wie z. B. der Evangelischen Forschungsakademie;
- gemeinsam mit der juristischen Referentin/dem juristischen Referenten Geschäftsführung des Präsidiums und der Vollkonferenz der UEK;
- Pflege der Kontakte mit den Mitgliedskirchen der UEK und Gremienarbeit;
- gastweise Mitarbeit in der Kammer für Theologie der EKD und dem Theologischen Ausschuss der VELKD;
- Organisation der liturgischen Arbeit der UEK.

Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben werden neben dem abgeschlossenen Theologiestudium und der Ordination folgende Qualifikationen erwartet:

- theologisches Profil bei besonderer Kenntnis der uniert-reformierten Bekenntnisstraditionen, wie sie in der ehemaligen EKU und der Arnoldshainer Konferenz gepflegt wurden;
- theologisch-wissenschaftliche und kommunikative Kompetenz;
- kirchenpolitische Übersicht und Sensibilität;
- die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit der juristischen Kollegin/dem juristischen Kollegen in der UEK-Amtsstelle und anderen Kolleginnen und Kollegen im Kirchenamt der EKD.

Die Stelle ist in Absprache mit der Landeskirche zu besetzen, aus der die Bewerberin oder der Bewerber kommt.

Die Berufung erfolgt durch das Präsidium der UEK.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 15. August 2006 an den Leiter der Kirchenkanzlei der UEK, Präsident Dr. W. Hüffmeier, Jebensstraße 3, 10623 Berlin.

In den Justizvollzugsanstalten Dortmund und Hagen ist demnächst die Stelle

**einer evangelischen Pfarrerin/  
eines evangelischen Pfarrers**

**als Beamtin/Beamter des Landes NRW**

zu besetzen.

Der Dienstsitz ist die Justizvollzugsanstalt Dortmund. Diese hat insgesamt 421 ausgewiesene Haftplätze für Straf- und Untersuchungsgefangene. Die JVA-Hagen, die Einweisungsanstalt des Landes NRW, hat ausgewiesene 338 Haftplätze für Straf- und Untersuchungsgefangene.

Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers sind die seelsorgliche Begleitung der inhaftierten Menschen durch Einzelseelsorge, Gruppenarbeit und die sonntäglichen Gottesdienste. Der jetzt zu besetzenden Stelle obliegt die Betreuung der Straf- und Untersuchungsgefangenen in Dortmund und Hagen. In der JVA-Hagen ist zudem ein weiterer Pfarrer, aus einer Nachbaranstalt, mit der Hälfte seiner Arbeitszeit tätig. Die Befähigung und Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen Diensten in der Anstalt (allgemeiner Vollzugsdienst, Werkdienst und Fachdiensten) wird ebenso vorausgesetzt wie die seelsorgliche Begleitung der Mitarbeitenden. Eine gute Zusammenarbeit mit der Katholischen Seelsorge wird erwartet.

Es wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer mit Berufserfahrung und Engagement gesucht, die/der die Seelsorge als Schwerpunkt eigener pastoraler Arbeit versteht und nach Möglichkeit über eine pastoral-psychologische Zusatzausbildung verfügt bzw. die Bereitschaft mitbringt, sich berufsbegleitend fortzubilden. Die Konferenz der Pfarrerinnen und Pfarrer im Justizvollzug steht zum Erfahrungsaustausch zur Verfügung.

Die Pfarrerin/der Pfarrer sollte u. U. zu einem Umzug an den Dienort oder in die unmittelbare Nachbarschaft bereit sein.

Bewerbungsvoraussetzung ist die Anstellungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Besoldung richtet sich nach der BBO (A 13/A 14).

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir mit besonderem Interesse entgegen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte bis zum 9. August 2006 an das Landeskirchenamt, Frau Landeskirchenrätin Schibilsky, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld.

In der Ev. Kirchengemeinde Buer, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, ist die

### **B-Kirchenmusikstelle (75 %)**

nach der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Zur Gemeinde zählen 8.900 Gemeindeglieder und zwei Kirchen: die Apostelkirche von 1893 (Kemper, 26/II/P) und die Stephanuskirche von 1970 (Beckerath, 19/II/P). In den Kirchen ist ferner je ein E-Piano, in den beiden Gemeindehäusern je ein Klavier vorhanden.

Wir suchen eine Person, die Kirchenmusik als Ausdruck der Verkündigung versteht, die Menschen zum Singen und Musizieren begeistert und anleitet, die eine Vielfalt an unterschiedlichen Musikstilen beherrscht und fördert sowie in einer großen Gemeinde mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarren und weiteren ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden arbeiten möchte. Neben den u. g. Gruppen gibt es in der Gemeinde einen Bläserkreis sowie eine Reihe von ambitionierten Laienmusikerinnen und -musikern.

Bei der Suche nach einer ergänzenden Honorartätigkeit sind wir gerne behilflich.

Aufgaben:

- Musikalische Gestaltung der Gottesdienste in der Apostelkirche und einer weiteren Gottesdienststätte bei Sonn- und Feiertags-, Taufgottesdiensten und Trauungen;
- Fortführung der Arbeit des Madrigalchores (Kantoreiarbeit, ca. 40 Mitglieder, zuletzt in 2006 Ausführung von Bach, Johannespassion);
- Organisation und Durchführung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen;
- kirchenmusikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- Koordination der kirchenmusikalischen Arbeit in der Gesamtgemeinde.

Zur Zeit verhandelt die Kirchengemeinde Buer mit drei Nachbargemeinden über eine Vereinigung. Schon in der den Zusammenschluss vorbereitenden Kooperationsphase ist die Durchführung einzelner musikalischer Projekte in den anderen, zukünftigen Gemeindegemeinden erwünscht.

Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind bis zum 10. August 2006 zu richten an: Ev. Kirchengemeinde Buer, Urbanusstraße 13a, 45894 Gelsenkirchen.

Die persönliche Vorstellung ist vorgesehen für den 29. August 2006. Für eine vorherige Kontaktaufnahme stehen zur Verfügung: Pfarrerin Katrin Göckenjan, Tel. 0209/31452 sowie Kreiskantor Andreas Fröhling, 0209/1798-251 (dienstl.) und 0201/788540 (privat).

## **Neu erschienene Bücher und Schriften**

Die Buchbesprechung wird allein von dem Rezensenten verantwortet

Leman, Kevin/Pentak, William: „**Das Hirtenprinzip. Sieben Erfolgsrezepte guter Menschenführung**“; Gütersloher Verlagshaus 2005; 143 Seiten; gebunden mit Schutzumschlag; 14,95 €; ISBN 3-579-06508-4

Das Hirtenprinzip ist ein schlüssiges Buch in klarer und unkomplizierter Sprache. Es ist emotional und klar strukturiert, Inhalt und Form bilden eine Einheit. Es ist – wie es sich für Erfolgsrezepte gehört – aus dem Amerikanischen übersetzt. Wer das kleinformatige Büchlein in die lange Reihe der kitschigen Gurliteratur mit flachen Allgemeinplätzen sortiert, tut ihm dennoch unrecht.

Das Strickmuster wird nicht versteckt sondern bildet einen charmanten Sachhintergrund: ein alter, erfolgreicher Manager vertraut einem jungen Journalisten das Geheimnis guter Menschenführung an, eben das Hirtenprinzip. Er selbst hat es einst von seinem verehrten Wirtschaftsprofessor in der Examensphase vererbt bekommen – an sieben Samstagen mit praktischem Anschauungsunterricht draußen bei den Schafen. Erzählt wird diese Lern-Geschichte in persönlich plauderndem Ton, die dann von dem begeistert zuhörenden jungen Journalisten zu einem Erlebnisbericht verdichtet in das vorliegende Buch gegossen wird. Im Anhang finden sich die Sieben Erfolgsrezepte guter Menschenführung als „Grundsätze der Kunst des Hirten“, so wie der zurückblickende Manager sie damals nach jedem der sieben Unterrichtseinheiten für sich festgehalten hat.

Einmal verweist eine Fußnote auf Joh. 10, 3 und gibt damit zu erkennen, dass die Autoren die von ihnen übermittelten Argumente durchaus im Einklang mit biblischer Anthropologie verstehen. Ohne alles veratzen zu wollen, verstehen die Autoren Führung von Menschen als Zuwendung zum Menschen. Das geht nur, wenn es ehrlich gemeint und deshalb vertrauenswürdig ist, und es schließt die lenkende und ermutigende Korrektur mit ein.

Das liebevoll gestaltete Büchlein lässt sich gut lesen, bündelt niveaues und realistisches Erfahrungswissen zur Menschenführung ohne zu überfordern. Es kann als anregende Kontrolllektüre zum je eigenen Erfahrungshorizont von allen, die mit Menschenführung zu tun haben, mit Gewinn konsumiert werden.

Dr. Hans-Tjabert Conring

## Klüger einkaufen: Rahmenverträge

Die HKD bündelt das Einkaufsvolumen der Kirche und Sozialwirtschaft. So erreichen wir attraktive Preisnachlässe für Einrichtungen, Gemeinden und deren Mitarbeiter.



Nutzen Sie unsere Rahmenverträge für die Evangelische Kirche:

- PKW-Kauf\* / Autovermietung\*
- Mobilfunk\* / Festnetz-Telefonie
- Bürobedarf\* / Papier\*
- EDV / Drucktechnik / Beamer\*
- Finanzierung\* / Versicherung\* / Beratung
- Möbel / Ausstattung / Arbeitsmittel
- Medicalprodukte / Reinigung
- Lebensmittel



\*auch für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter!



Aktuell informieren und online kaufen im [www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

• Telefonie • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Bürobedarf | Arbeitsmittel • Finanzierungen  
• Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für  
Kirche und Diakonie mbH  
Postfach 2320  
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01  
Fax (04 31) 66 32-47 47  
info@hkd.de  
www.hkd.de



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

### H 21098 Streifbandzeitung

#### Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld  
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld  
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de  
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

**Redaktion:** Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de  
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

**Abonnentenverwaltung:** Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

**Herstellung:** Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die Archiv CD-ROM 1999 bis 2005 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der Einzelpreis 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich